

<b>3</b>	<b>Asbesthaltige Stopfbuchsen</b>	<b>AT 2</b>	<b>Stand 2/2000</b>
----------	-----------------------------------	-------------	---------------------

## 3.1 Anwendungsbereich

Ausbau asbesthaltiger Packungen bei Pumpen, Schiebern und sonstigen Armaturen

## 3.2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519
- Einmalige unternehmensbezogene Anzeige vor Aufnahme der Arbeiten gemäß § 37 Gefahrstoffverordnung / Nummer 3.2 TRGS 519 an zuständige Aufsichtsbehörde und Berufsgenossenschaft
- Erstellen einer Betriebsanweisung und Unterweisung der beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach § 20 Gefahrstoffverordnung
- Arbeitsausführung nur durch fachkundige und in das Arbeitsverfahren eingewiesene Personen

## 3.3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

- Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Packungszieher, reißfeste Kunststoffolie)
- gemäß TRGS 519 geeigneter, baumustergeprüfter K1 (bzw. H) -Staubsauger<sup>\*)</sup> (siehe Nummer 7.3 Abs. 6 TRGS 519)
 

*Staubsauger, die zuvor bei Arbeiten in abgeschotteten Bereichen (so genannte Schwarzbereiche) eingesetzt wurden, dürfen nur dann verwendet werden, wenn eine Kontamination der Geräte (z.B. auch innere Kontamination über Bypasskühlung im Motorgehäuse) ausgeschlossen werden kann.*
- geeigneter, sicher verschließbarer und gemäß Nummer 9.3 Abs. 2 TRGS 519 gekennzeichnete Behälter (bei körnigen, gewebten oder stückigen Abfällen z.B. ausreichend fester Kunststofftasche) zur staubdichten Verpackung der asbesthaltigen Dichtung, von Dichtungsteilen sowie mit Dichtungsresten kontaminierter Verbrauchsmaterialien (z.B. Lappen, Pinsel)
- geeignetes Penetriermittel (z.B. Rostlöser, Kriechöl) mit Auftragevorrichtung (z.B. Pinsel oder Sprühflasche)
- (Geeignet sind Penetriermittel, die einen guten haftablösenden und die Dichtung durchdringenden Effekt haben. Falls erforderlich, sollte ebenfalls auf einen hohen Flammpunkt geachtet werden.)
- geeignetes Faserbindemittel
- Reinigungstücher/-mittel
- Arbeitsplatzabspernung / Sicherheitskennzeichnung mit Zutrittsverbot
- Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2)

<sup>\*)</sup> In explosionsgefährdeten Bereichen muss auf den Einsatz eines K1 (bzw. H) -Staubsaugers verzichtet werden.

### 3.4 Arbeitsausführung

- Arbeitsbereich abgrenzen
- Benachbarte und unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche abdecken (z.B. mit reißfester Kunststoffolie)
- Lösen der Stopfbuchsenbrille
- Absaugen der freiliegenden Dichtung mit K1 (bzw. H) -Staubsauger<sup>\*)</sup>
- intensives Benetzen der Packungsringe mit Penetriermittel (Einwirkzeit beachten)
- Ziehen der Packung (z.B. mit Packungszieher) bzw. vorsichtiges Lösen durch Aushebeln (Absaugen mit K1 (bzw. H) -Staubsauger<sup>\*)</sup>)
- Verpacken des asbesthaltigen Materials in geeigneten Behälter
- Absaugen und feuchtes Auswischen der Stopfbuchse
- Reinigen des Arbeitsbereiches und der ausgelegten Folie (Absaugen mit K1 (bzw. H) -Staubsauger<sup>\*)</sup> bzw. feuchtes Wischen oder Einsprühen der Folie mit geeignetem Faserbindemittel)
- Saugdüse des K1 (bzw. H) -Staubsaugers<sup>\*)</sup> dicht abkleben
- Packungsreste, Reinigungstücher und Abdeckung (Folie) in geeigneten Behälter geben und verschließen
- Einbau der neuen (asbestfreien) Packung
- Arbeitsbereich freigeben

(!! Das Ausbohren der Packungsringe ist unzulässig!!)

### 3.5 Entsorgung (siehe auch Teil 1 Abschnitt 8 (Seite 10))

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geshreddert werden und sind entsprechend den Annahmbedingungen des örtlichen Abfallbeseitigers unter Beachtung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu verpacken. Für die Bereitstellung zum Transport sind die Behältnisse oder Verpackungen nach Nummer 9.3 Abs. 2 der TRGS 519 zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Entsorgung gemäß den Anforderungen des Merkblatts „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

### 3.6 Verhalten bei Störungen

Muss beim Arbeitsablauf von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

---

<sup>\*)</sup> In explosionsgefährdeten Bereichen muss auf den Einsatz eines K1 (bzw. H) -Staubsaugers verzichtet werden.